



STATUTEN
15. JANUAR 2021

BEGRIFFE	2
I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
II MITGLIEDSCHAFTEN	4
Mitgliederkategorien.....	4
Eintritt und Austritt	4
Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
III Finanzierung / Haftung.....	5
IV Organisation	6
Die Hauptversammlung.....	6
Der Vorstand	7
Die Kommissionen.....	8
V AUFLÖSUNG DES VEREINS	9
VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
VI UNTERSCHRIFTEN	9
ANHANG 1 - Mitgliederbeiträge	10
ANHANG 2 - Organigramm.....	11
ANHANG 3 - Mitgliedschaften der SPA	12

BEGRIFFE

1. SPA, «Swiss Pesis Association».
2. Sportgruppe: Eine Personengruppe oder ein Team, jedoch kein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
3. Hauptversammlung: Oberstes Vereinsorgan und ordentlich, jährlich abgehaltene Versammlung.
4. Ausserordentliche Hauptversammlung: explizit einberufene Versammlung
5. Vereinsjahr: Periode zwischen zwei Hauptversammlungen.
6. Die männliche Form von Bezeichnungen, die sich auf natürliche Personen beziehen (z.B. „Spieler“, „Funktionär“, etc.), erfasst Männer und Frauen. Die weibliche Form wird aus Gründen der Lesbarkeit weggelassen. Begriffe in der Einzahl schliessen die Mehrzahl mit ein und umgekehrt.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 – Name und Sitz

1. Unter dem Namen «Swiss Pesis Association», Akronym SPA, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
2. Der Sitz des Vereins ist in Eggersriet, St. Gallen

Art. 2 – Zweck

1. «Swiss Pesis Association» bezweckt:
 - a. Förderung, Regelung und Koordination des Pesäpallo Sport in der Schweiz
 - b. Den Ausgleich und die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder, sowie die Schlichtung bei Differenzen
 - c. Organisation, Koordination und Durchführung von Anlässen mit Unterstützung durch und im Interesse seiner Mitglieder
 - d. Pflege nationaler und internationaler Beziehung in Zusammenhang mit Pesäpallo in allen Formen

Art. 3 – Neutralität und Ethik

1. Der ist politisch und konfessionell neutral.
2. Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.
3. Das Verhalten untereinander und gegenüber dritten ist von Respekt geprägt.
4. Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert.

Art. 4 – Mitgliedschaften

1. SPA kann eine nationale oder internationale Organisation beitreten sofern diese einem Zweck nach Art. 2 dient.
2. Die Mitgliedschaften der SPA sind in Anhang 3 aufgeführt.

Art. 5 – Kommunikation

1. Offizielle Mitteilungen der SPA (Statuten- und Reglementänderungen, sowie Beschlüsse) werden ausschliesslich über die offizielle Webseite des SPA ([pesis.ch](https://www.pesis.ch)) verbreitet.
2. Die SPA kommuniziert offiziell in Deutsch oder Englisch. Bei Differenzen oder Abweichungen ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Die «schriftliche» Korrespondenz erfolgt i.d.R. elektronisch.

Art. 6 – Verbandsjahr

1. Das Verbandsjahr beginnt und endet mit der Hauptversammlung.
2. Das Rechnungsjahr kann vom Verbandsjahr abweichen.

II MITGLIEDSCHAFTEN

Mitgliederkategorien

Art. 7 – Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder der SPA sind die aufgenommenen Vereine im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB oder natürliche Personen welche eine Sportgruppe vertreten.
2. Ordentliche Mitglieder betreiben aktiv den Pesäpallo Sport.
3. Vereine, die noch Mitglied eines anderen Verbandes sind, können nur dann ordentliches Mitglied der SPA werden, wenn kein Interessenskonflikt zwischen dem Zweck der Verbände besteht.

Art. 8 – Ausserordentliche Mitglieder

1. Ausserordentliche Mitglieder sind die aufgenommenen natürlichen Personen.
2. Ausserordentliche Mitglieder besitzen kein stimm- und auch kein Wahlrecht. Nur der gewählte Präsident erhält ein Stimm- und oder Wahlrecht für einen allfälligen Stichentscheid.
3. Ausserordentliche Mitglieder sind von einer finanziellen Mitgliederbeitragspflicht befreit.

Eintritt und Austritt

Art. 9 - Eintritt

1. Über Eintrittsgesuche entscheidet die Hauptversammlung.

Art. 10 – Austritt

1. Der Austritt ist jederzeit, schriftlich an den Vorstand möglich.

Art. 11 – Ausschluss

1. Mitglieder, welche Ihre Pflichten gegenüber der SPA nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schaden, können vom Vorstand unter Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.
2. Mitglieder, welche der Hauptversammlung ohne Mitteilung fernbleiben, können durch die Hauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 12 – Rechte der Mitglieder

1. Stimm- und Wahlrecht für ordentliche Mitglieder.

Art. 13 – Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglement und Anordnungen der Organe zu befolgen.
2. Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten.

III Finanzierung / Haftung

Art. 14 – Einnahmen

1. Die Einnahmen der SPA setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) Mitgliederbeiträge
 - b) Erträge aus Anlässen, Wettbewerben und Verwertung medialer Rechte
 - c) Subventionen und Zuwendungen
 - d) Sonstige Einnahmen

Art. 15 – Rechnungsjahr

1. Das Rechnungsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr

Art. 16 – Haftung

1. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.
2. Von der Hauptversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten (Anhang 1).

IV Organisation

Art. 17 – Organe

1. Vereinsorgane sind in dieser Reihenfolge:
 - a) die Hauptversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Kommissionen

Die Hauptversammlung

Art. 18 – Ordentliche Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten vier Monate des Verbandjahres abzuhalten.
2. Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:
 1. Genehmigung der Protokolle von Hauptversammlungen
 2. Abnahme der Jahresberichte sowie Erteilung der Entlastung an den Vorstand
 3. Eintritte und Austritte von Mitgliedern
 4. Wahl
 - a) Präsidenten
 - b) Übrige Vorstandsmitglieder
 - c) Kommissionen
 5. Beschlussfassung
 - a) Mitgliederbeiträge
 - b) Statutenänderungen
 - c) Anträge und Verschiedenes

Art. 19 – Ausserordentliche Hauptversammlung

1. Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 2/5 der Mitglieder verlangt wird.

Art. 20 – Einberufung der Hauptversammlung

1. Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung, unter Angabe der Traktanden, durch den Vorstand eingeladen.

Art. 21 – Anträge

1. Anträge zur Beschlussfassung gemäss Art. 18 Abs 2 dieser Statuten müssen bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.
2. Der Vorstand informiert die Mitglieder über Anträge von erheblicher Tragweite möglichst unverzüglich.

Art. 22 – Stimm- und Wahlrecht

1. Ordentliche Mitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Je Verein oder Sportgruppe ist nur eine Stimme gültig.

Art. 23 – Erforderliches Mehr

1. Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen.

2. Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr aller gültigen Stimmen (Enthaltungen werden nicht berücksichtigt). Es kann mehrere Wahlgänge geben.
3. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung zwei Drittel der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

Art. 24 – Gang der Verhandlungen

1. Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Aktuar geleitet.
2. Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Hauptversammlung zur Abstimmung gebracht werden.
3. Bei Stimmgleichheit bei Hauptversammlungen und bei Stimmgleichheit bei Vorstandsentscheidungen fällt der Präsident den Stichentscheid.
4. Kommt es bei Wahlen des Präsidenten zu Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Kommt es bei Wahlen eines Vorstandsmitglieds zu Stimmgleichheit, entscheidet der gewählte Präsident
5. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und oder Wahlen verlangen.

Der Vorstand

Art. 25 – Mitgliederzahl und Amtsdauer

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen und maximal 5 Personen. (Präsident & Aktuar)
2. Im Vorstand sollten keine Personen sein, die verwandtschaftlich zusammengehören.
3. Die Konstitution des Vorstandes sowie deren Kommissionen sind im Organigramm festgehalten. Das Organigramm ist integrierter Bestandteil der Statuten (Anhang 2).
4. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung nach Bedarf für die Dauer eines Verbandjahres gewählt.

Art. 26. – Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand leitet den Verband und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.
2. Der Vorstand sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse.
3. Der Vorstand ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.
4. Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Verbands sicherstellen soll.

Art. 27 – Vertretung des SPV

1. Der Vorstand vertritt den Verband gegen aussen.
2. Der Verband verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektiv-Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr.

Art. 28 – Beschlussfassung

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

2. Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen.
3. Jedes Vorstandsmitglied kann mündliche Verhandlungen verlangen.
4. Der Präsident fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Die Kommissionen

Art. 29 – Bestellung

1. Die Hauptversammlung bestellt und wählt die notwendigen Kommissionen und beschreibt zudem deren Aufgabe und die damit verbundenen Kompetenzen.
2. Eine Kommission kann aus einem oder mehreren ausserordentlichen Mitgliedern bestehen.

Art. 30 – Kompetenzen und Aufgaben der Kommissionen

1. Die Kommissionen haben die vollen, Ihrer von der Hauptversammlung zugetragenen Kompetenzen.
2. Die Kommissionen berichten und tauschen sich während dem Verbandsjahr mit dem Vorstand aus.

V AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 31 – Auflösung

1. Die Auflösung des SPV kann nur an einer eigens dazu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung wird das Verbandsvermögen einem wohltätigen Zweck gespendet, ausser es wird eine andere Lösung mit Zweidrittelmehrheit ausgesprochen.

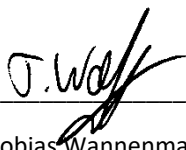
VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 32 – Erlass und Inkrafttreten

1. Diese Statuten stützen sich auf die Art. 60 ff. bis Art. 79 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Rechtslagen, die in diesen Statuten nicht festgelegt sind, werden nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch gehandelt. Der Gerichtsstand ist Eggersriet, St. Gallen.
2. Diese Statuten wurden durch die Gründungsversammlung des SPV am 15.01.2021 erlassen.
3. Anhang 1 bis 3 sind integrierter Bestandteil der Statuten.

VI UNTERSCHRIFTEN

Protokollführer



Tobias Wannenmacher

Präsident



Jan Tedaldi

Aktuar



Stefan Berchtold

ANHANG 1 - Mitgliederbeiträge

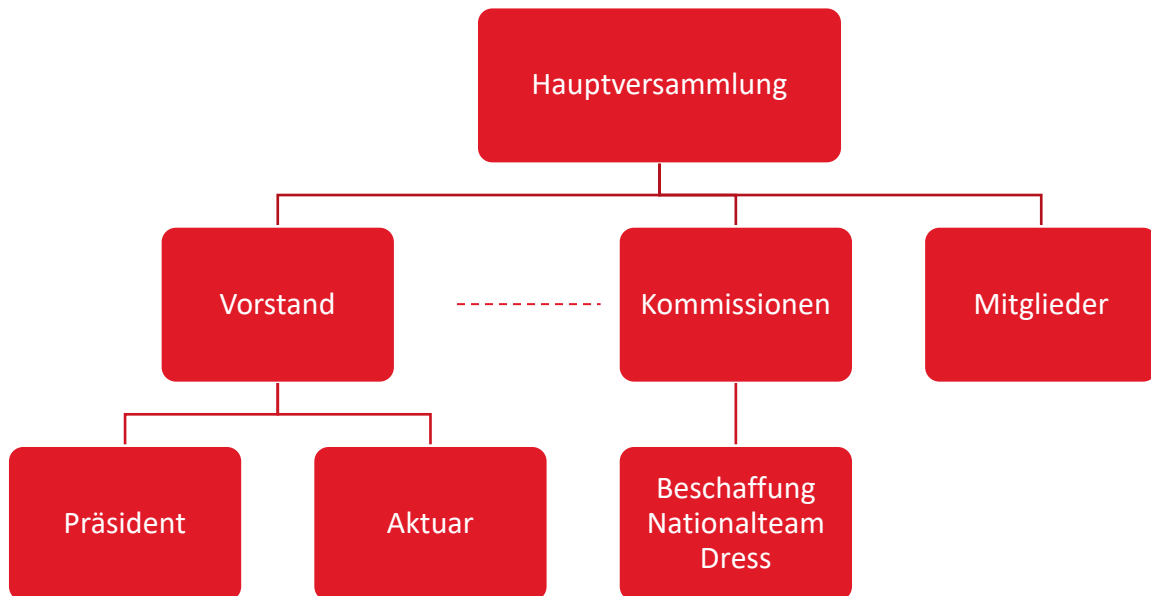
Dieser Anhang ist integrierter Bestandteil der Statuten.

Die Gründungsversammlung vom 15.01.2021 hat die Mitgliederbeiträge für das Vereinsjahr 2021 wie folgt festgelegt:

- Keine Mitgliederbeiträge (0.- CHF)

ANHANG 2 - Organigramm

Dieser Anhang ist integrierter Bestandteil der Statuten.



Dieses Organigramm wurde von der Gründungsversammlung vom 15.01.2021 angenommen und behält seine Richtigkeit, bis die Hauptversammlung ein neues Organigramm festlegt.

ANHANG 3 - Mitgliedschaften der SPA

Dieser Anhang ist integrierter Bestandteil der Statuten.

- SPA ist derzeit kein Mitglied nationaler oder internationaler Organisationen.
- SPA beabsichtigt Mitglied, ggf. auch Gründungsmitglied, einer internationalen Pesis Organisation zu werden.

Die Mitgliedschaften wurden an der Gründungsversammlung vom 15.01.2021 angenommen und behalten ihre Richtigkeit, bis die Hauptversammlung über weitere Ein- und oder Austritte bestimmt.